VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/82 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/82 (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission (3) bestimmt in Artikel 1 Absatz 2 den geschätzten Betrag der Entkörnungskosten für Baumwolle und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) die Löschungs- und Beförderungskosten der entkörnten Baumwolle für Piräus. Da diese Kosten seitdem gestiegen sind, ist ihr Betrag entsprechend zu ändern.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 muß jeder Baumwollerzeuger jedes Jahr spätestens am 15. Juni eine Erklärung über die Anbauflächen hinterlegen. Die Anbauzeit ermöglicht es jedoch nicht, jedes Jahr diesen Termin einzuhalten; er ist deshalb auf den 1. Juli zu verschieben. In Italien ist wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten und infolge verspäteter Aussaat die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1982/83 nicht möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Beihilferegelung empfiehlt es sich deshalb, den obengenannten Termin für Italien auf den 31. Juli 1982 zu verschieben.

Anhang B Punkt 3 dieser Verordnung sieht Koeffizienten vor, die zu verwenden sind, um den Unterschied des Qualitätsgrades der unter Kontrolle gestellten Baumwolle im Vergleich zur Standardqualität zu berücksichtigen. Diese Koeffizienten sind zu ändern, um den für die einzelnen Baumwollqualitäten in Griechenland festgestellten Preisunterschieden Rechnung zu tragen.

Die genannte Verordnung enthält in den Artikeln 8 Absatz 7 und 9 Absatz 1 Redaktionsfehler, die zu berichtigen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird die Zahl „11,3" durch „12,5" ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird die Zahl „0,9" durch „1" ersetzt.
3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

   „Jeder Baumwollerzeuger hinterlegt jedes Jahr vor dem vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Datum eine Erklärung über die Anbauflächen und, außer im Fall höherer Gewalt, spätestens am 1. Juli. Für Italien ist jedoch für das Wirtschaftsjahr 1982/83 das äußerste oben vorgesehene Datum der 31. Juli.
4. In Artikel 8 Absatz 7 erster Unterabsatz werden die Worte „des in Artikel 15 genannten" durch „des in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten" ersetzt.
5. In Artikel 9 erster Unterabsatz werden die Worte „Absatz 6" durch „Absatz 8" ersetzt.
6. In Anhang B wird Punkt 3 wie folgt geändert:

   „Koeffizienten für den Unterschied des Qualitätsgrades der gewonnenen entkörnten Baumwolle im Vergleich zur Standardqualität.

Grad	Aufzuschlagender Prozentsatz des Preises	Abzuziehender Prozentsatz des Preises
3 und 3,5	7,5	
4	4,5	
4,5	2	
5	—	
5,5		2
6		5
6,5		9
7		14

   Erreicht die Qualität der Baumwolle nicht den Grad 7, so wird der Preis der nicht entkörnten Baumwolle zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission